



**Thema Teil 1** «Sexting»: anzügliche Fotos per Handy senden

**Thema Teil 2** Verbreitung von erotischem Bildmaterial

**Zeitbedarf** 2 Lektionen

**Fächer**

- › Deutsch
- › Individuum und Gemeinschaft
- › Lebenskunde
- › Mensch und Umwelt

**Methoden**

- › Einzelarbeit
- › Gruppendiskussion

**Einsatz** Lässt sich mit anderen Themen in den entsprechenden Fächern verknüpfen

**Material**

- › Planung Blatt **NM | SXD | 2**
- › Teil 1 (Ablauf / Wissen) Blatt **NM | SXD | 3 - 4**
- › Fragebögen Blatt **NM | SXD | 5 - 6**
- › Teil 2 (Ablauf) Blatt **NM | SXD | 7**
- › Arbeits- und Merkblätter Blatt **NM | SXD | 8 - 13**





**Einführung**

- › Jugendliche schicken sich per Handy erotische Fotos wie Nackt- bzw. Halbnacktbilder oder Aufnahmen in aufreizenden Posen als Liebes- oder Freundschaftsbe Weise.
- › Sie rechnen nicht damit, dass die Fotos weiterverbreitet werden. Das kann zu Bedrängung, Erpressung und sexuellen Belästigungen führen – nicht nur bei Mädchen, sondern auch bei Jungs.
- › Das Mobbing als Folge von Sexting birgt eine grosse Gefahr.
- › Minderjährige können sich strafbar machen. Das gilt für das Herstellen, Zeigen oder Weitergeben von pornografischen Bildern/Filmen an unter 16-Jährige.
- › Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist der Austausch von Pornobildern oder -filmen explizit nicht strafbar. Jene aber, die solches Bildmaterial weiterverbreiten, müssen von Amtes wegen verfolgt werden.
- › Laut Definition des Bundesgerichts versteht man unter Pornografie Darstellungen von sexuellen Handlungen ausserhalb menschlicher und emotionaler Bezüge. Die jeweilige Person erscheint als blosses Sexualobjekt, über das beliebig verfügt werden kann. (Definition Bundesgericht)

**Lernziele**

- › Auseinandersetzung mit sexualisierten Darstellungen; eigene Haltung entwickeln in der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen und Einschätzungen
- › Risiken der Selbst-Exponierung via elektronische Medien kennen
- › Problematik bei der Verbreitung von sexualisierter Selbstdarstellung erkennen
- › Bewusstsein über die Möglichkeit von Veröffentlichung durch Dritte erhalten

**Vorbereitung**

- › Beamer einrichten, Film anschauen
- › Informationen lesen
- › Fragebögen **NM | SXD | 5, 6, 8-10** und Merkblätter **NM | SXD | 11-13** kopieren
- › Grosse Zeichnungsblätter bereitlegen

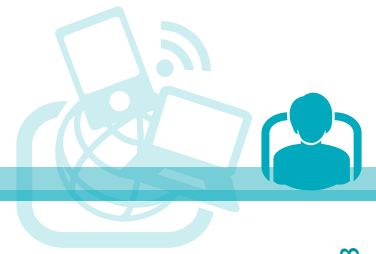
**Ablauf/Module:**

Input

Einzel- und Gruppenarbeit

Plenum

Zeit	Themen/Aufträge	Methode/Form	Material/Hinweise
5'	Teil 1: Einführung (2 Filme abspielen)	Themeneinführung	› Links zu 2 Filmen <b>NM   SXD   3</b>
2'	Begriff «Sexting» erklären	Lehrperson informiert	› Definition «Sexting» <b>NM   SXD   3</b>
10'	Auftrag: Film auswerten anhand des Frageblattes	3er-Gruppen, genderspezifisch	› Frageblätter <b>NM   SXD   5 u. 6</b>
15'	Ausgefüllte Fragebögen tauschen, lesen	Meinungen studieren	
10'	Im Klassenverband die Ergebnisse diskutieren	Lern-Diskussion	
10-15'	Teil 2: Vertiefung in Fallbeispiel(e)	Einzelarbeit	› Frageblätter <b>NM   SXD   8-10</b>
10'	Im Klassenverband die Antworten diskutieren	Lern-Diskussion	› Merkblätter <b>NM   SXD   11-13</b>
10'	Reflexion: 1 Min. Film abspielen	Lernzielsicherung	› Links zum Film: <b>NM   SXD   7</b>



## Vorgehen Teil 1: «Sexting»: anzügliche Fotos per Handy senden

### 1. Einstieg ins Thema

Zwei Filme abspielen:

- › [www.youtube.com/watch?v=q\\_6hUGfCc4o](http://www.youtube.com/watch?v=q_6hUGfCc4o) «Everyone Knows Your Name»  
Ein Mädchen namens Sarah wird von unbekanntem Männern angesprochen.
- › «Once you post it you lose control» (1:38 Min.)  
Ein «gepostetes» Foto verschwindet nicht mehr vom Anschlagbrett  
[www.youtube.com/watch?v=YG4NHLC2CoI](http://www.youtube.com/watch?v=YG4NHLC2CoI)

### 2. Den Begriff «Sexting» erklären

Unter dem Begriff «Sexting» (Kunstwort von «texting» und «Sex») wird das Versenden von erotischen Fotos oder auch Nacktaufnahmen von sich selbst oder anderen per Handy verstanden. Die Fotos sind für einen bestimmten Freundeskreis als eine Art Liebes- oder Freundschaftsbeweis oder zum Flirten gedacht. (cybersmart.ch)

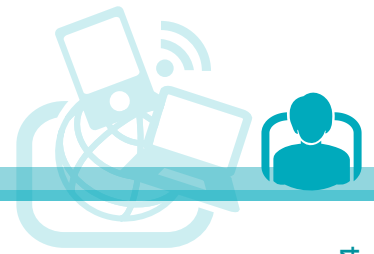
- ### 3. Film auswerten
- › Anhand der Frageblätter mit genderspezifischen Fragen (NM | SXD | 5, 6)
  - › In maximal 3er-Gruppen, Mädchen und Jungs getrennt, schreiben die Jugendlichen Lösungen auf das entsprechende Frageblatt.

### 4. Antworten zwischen Mädchen und Jungs austauschen und lesen

### 5. Geleitete Diskussion im Plenum (auf die ausgefüllten Arbeitsblätter basierend)

- › Auf die Antworten eingehen, Wissen vermitteln
- › Zusätzliche Fragestellungen:  
Haben Mädchen und Jungen unterschiedliche Meinungen zu sexualisierter Selbstdarstellung und deren Verbreitung?  
Werden Mädchen eher bedrängt und belästigt als Folge von Sexting?





## Lehrerinfo zur Wissensvermittlung

Jugendliche bedenken oft die Folgen ihres Handelns nicht, wenn sie erotische Bilder austauschen. Was sie für einen unschuldigen Witz oder Flirt halten, kann ihnen Probleme bereiten. Beziehungen und Freundschaften können sich auflösen und die privaten Bilder aus Rache oder Mobbingabsichten verbreitet werden. Das Cyber-Mobbing ist die Hauptgefahr beim Versenden von erotischen Fotos. Als Folge von Selbstexponierung via elektronische Medien kann es auch zu sexuellen Belästigungen kommen. Die Kontrolle über ein intimes Bild geht schnell verloren. Man weiss nie, wie oft sich irgendwelche Leute ein Bild herunterladen und gespeichert haben. Vielleicht taucht es irgendwann wieder auf, ohne dass man es weiss oder will. Zukünftige Beziehungen und die Karriere können gefährdet werden. Das Internet vergisst nie, die Bilder sind dauerhaft im Netz auffindbar.

Vielen Jugendlichen unter 16 Jahren ist nicht bewusst, dass sie kinderpornografisches Material produzieren. Wer pornografische Bildaufnahmen einer Person unter 16 Jahren herstellt, zeigt oder weitergibt, macht sich strafbar.

(Jugendschutz Art. 197 StGB)

Neu gibt es für Sexting unter Jugendlichen zwischen 16 und 18 einen eigenen Absatz im Strafgesetzbuch: Der einvernehmliche Austausch von Pornobildern oder -filmen unter Jugendlichen ist explizit nicht strafbar. Jene Jugendlichen aber, die solches Bildmaterial weiterverbreiten, müssen von Amtes wegen verfolgt werden.

Als Pornografie definiert das Bundesgericht Darstellungen von sexuellen Handlungen ausserhalb von menschlichen und emotionalen Bezügen. Die Person erscheint als blosses Sexobjekt, über das verfügt werden kann.





## Fragen für Jungs zum Film «Everyone Knows Your Name»

Wie kommt es, dass diese Männer das Foto von Sarah gesehen haben?

Was kann passieren, wenn du erotische Fotos oder Filmchen weiterleitest?

Was hältst du davon, deiner Freundin ein erotisches Bild von dir zu schicken?

Warum verschicken Mädchen sexy Bilder von sich?

Partygag

Witz

Liebesbeweis

oder

Wer könnte sonst noch an sexy Fotos von Mädchen interessiert sein?



## Fragen für Mädchen zum Film «Everyone Knows Your Name»

Wie kommt es, dass diese Männer das Foto von Sarah gesehen haben?

Was kann passieren, wenn du erotische Fotos oder Filmchen weiterleitest?

Was hältst du davon, deinem Freund ein erotisches Bild von dir zu schicken?

Warum verschicken Jungs sexy Bilder von sich?

Partygag  Witz  Liebesbeweis  oder \_\_\_\_\_

Wer könnte sonst noch an sexy Fotos von Jungs interessiert sein?



## Vorgehen Teil 2: **Verbreitung von erotischem Bildmaterial**

### 6. Fallbeispiele

- › Arbeitsblätter mit drei Fallbeispielen und je zwei Fragen verteilen. Je nach Zeitbudget können pro Schülerin/Schüler ein oder mehrere Fälle bearbeitet werden.
- › Die Schülerinnen und Schüler setzen sich in Einzelarbeit anhand der Fragen mit den jeweiligen Situationen auseinander und vertiefen sich damit in das Thema «Verbreitung von erotischem Bildmaterial durch Dritte».
- › Antworten schriftlich begründen
- › Zur Vorinformation für die Lehrperson: Antworten auf den Merkblättern

**NM | SXD | 11-13**

### 7. Plenum: Fallbeispiele mit Antworten

- › Die Fälle und verschiedene Antworten darauf in der Klasse diskutieren.
- › Zur Vertiefung der Lerninhalte ergänzt die Lehrperson wo nötig (siehe Merkblatt im Anhang) und vermittelt Wissen. Beispielsweise zur Opferrolle im Falle von Cyber Mobbing, zu den Folgen der Verbreitung von intimen Bildern oder zu den Kollisionen mit dem Strafrecht. (siehe «Lehrerinfo zur Wissensvermittlung»

**NM | SXD | 3)**

- › Am Ende der Plenumsdiskussion Merkblatt mit Antworten zu den Fallbeispielen zum Aufbewahren abgeben.

#### **Tipp für eine vertiefte Diskussion:**

- › Bei allen Fallbeispielen kann die Gender-Gegenfrage gestellt werden.
- › Wie sähe es aus, wenn das Gleiche ein Junge/Mädchen tun würde?
- › Kommt dies überhaupt vor? Hat es eine andere Auswirkung?

### 8. Reflexion

- › Einminütigen Film abspielen: «Think Before You Post My Face».  
[www.youtube.com/watch?v=MTWVID8XBfo](http://www.youtube.com/watch?v=MTWVID8XBfo)

### Weiterführende Links

- › **[www.lustundfrust.ch](http://www.lustundfrust.ch)**

Für Fachpersonen mit Informationen zum Thema Sexualpädagogik, ausführliche Literatur- und Linkliste sowie Hinweise bei Notfällen. Für Jugendliche mit Infos zu Sexualität, Liebe und Freundschaft.

- › **[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)**

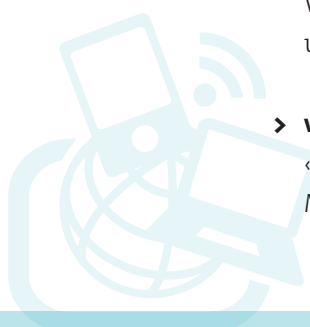
Eine Initiative für mehr Sicherheit im Netz

- › **[www.safersurfing.ch](http://www.safersurfing.ch)** und **[www.skppsc.ch](http://www.skppsc.ch)**

Wertvolle Infos, Tipps und Checklisten für Jugendliche und Erwachsene rund um Internet und weitere Themen von der Schweizerischen Kriminalprävention.

- › **[www.cybersmart.ch](http://www.cybersmart.ch)**

«Clever im Netz» zu den Themen Sex, Games, Gambling, Gewalt und Social Media





# Fall 1

Ein Mädchen hat vor ein paar Wochen mit ihrem Freund Schluss gemacht. Der ist total sauer und stellt einen Film von ihr in ein Videoportal. Der Film ist bei einem gemeinsamen Wochenende entstanden und zeigt die Ex-Freundin nackt.

Frage **A** Was könnten die Folgen für das Mädchen sein?

Frage **B** Was würdest du dem Mädchen empfehlen?





## Fall 2

Ein Junge fotografiert seinen Kollegen beim Umziehen in der Umkleidekabine der Turnhalle und zeigt diese Bilder einer Schulkollegin. Diese verschickt die Fotos per Handy weiter. Bald werden sie an der ganzen Schule herumgereicht.

Frage **A** Was müssten sich der Junge und seine Schulkollegin überlegen?

Frage **B** Wie kann man solche Vorfälle verhindern?



# Fall 3

Ein Mädchen wettet mit ihren Kolleginnen, dass sie beim «Coolsten» der Klasse zum Zug kommt. Sie macht ein Beweisfoto von sich und ihm küssend auf einer Party und zeigt es den anderen.

Frage **A** Darf das Bild öffentlich gezeigt werden?

Frage **B** Darf das Mädchen das Foto auf Facebook hochladen?



# Fall 1 > Antworten

Ein Mädchen hat vor ein paar Wochen mit ihrem Freund Schluss gemacht. Der ist total sauer und stellt einen Film von ihr in ein Videoportal. Der Film ist bei einem gemeinsamen Wochenende entstanden und zeigt die Ex-Freundin nackt.

## Frage A Was könnten die Folgen für das Mädchen sein?

- Antworten** > Über die Person wird negativ geredet, evtl. Konsequenzen für Bewerbungen, Arbeitsstellen, zukünftige Beziehungen. Gefahr von Cyber-Mobbing; das Mädchen kann Belästigungen, Erpressungen und Übergriffe erfahren.
- > Alle in den sozialen Netzwerken geäußerten Meinungen, Blossstellungen, Drohungen usw. können real grossen Schaden anrichten, da sie immer nur vermeintlich virtuell geäußert werden.

## Frage B Was würdest du dem Mädchen empfehlen?

- Antworten** > Das ist ein eindeutiger Rechtsbruch. Auch Minderjährige können sich strafbar machen.
- > Das Herstellen, Zeigen oder Weitergeben von pornografischen Bildern/Filmen an unter 16-Jährige ist strafbar. Für Jugendliche zwischen 16 und 18 ist der Austausch von Pornobildern oder -filmen explizit nicht strafbar. Jene aber, die solches Bildmaterial weiterverbreiten, müssen von Amtes wegen verfolgt werden.
  - > Bei Eltern, Lehrpersonen oder Polizei Hilfe holen und den Verursacher anzeigen.
  - > Dem Betreiber der Webseite den Verstoss melden.



## Fall 2 > Antworten

Ein Junge fotografiert seinen Kollegen beim Umziehen in der Umkleidekabine der Turnhalle und zeigt diese Bilder einer Schulkollegin. Diese verschickt die Fotos per Handy weiter. Bald werden sie an der ganzen Schule herumgereicht.

### Frage A Was müssten sich der Junge und seine Schulkollegin überlegen?

**Antworten** > Bundesverfassung Art. 13, Schutz der Privatsphäre

- > Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. (ZGB Art. 281)
- > Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
- > Jugendliche bedenken oft nicht die Folgen ihres Handelns. Was sie für einen unschuldigen Witz oder Flirt halten, kann Probleme bereiten. Der Betroffene kann Opfer von Mobbing werden.

### Frage B Wie kann man solche Vorfälle verhindern?

**Antworten** > Genau prüfen, wem man welche Bilder zugänglich machen will, bevor man private Dinge ins Netz stellt. Andere nicht in intimen Situationen fotografieren oder filmen.



# Fall 3 > Antworten

Ein Mädchen wettet mit ihren Kolleginnen, dass sie beim «Coolsten» der Klasse zum Zug kommt. Sie macht ein Beweisfoto von sich und ihm küssend auf einer Party und zeigt es den anderen.

## Frage A Darf das Bild öffentlich gezeigt werden?

**Antworten** > Das Bild ist nicht pornografisch. Jedoch kann das Verbreiten durchaus als «öffentlich machen» taxiert werden. Es kann eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit bedeuten.

## Frage B Was würdest du dem Mädchen empfehlen?

- Antworten** > Menschen haben ein «Recht am eigenen Bild» (ZGB, Art. 28). Deshalb dürfen Bilder (Fotos, Videos) nur auf Facebook gestellt werden, wenn die abgebildete Person damit einverstanden ist. Das gilt insbesondere für Aufnahmen aus dem Privat- oder Intimbereich. Als Opfer kann man sich in der Schweiz zivilrechtlich gegen die unbefugte Veröffentlichung oder Weiterverarbeitung wehren und das Löschen verlangen.
- > Alle einmal hochgeladenen Bilder können nach Jahren noch auffindbar sein.
  - > Gemeinheiten, Beleidigungen, Blossstellungen usw. können unheilvollen Schaden anrichten.
  - > Weil man sich zumeist in der Vertrautheit der eigenen vier Wände befindet, wenn man Bilder hochlädt, vergisst man, dass diese von mehr Menschen einsehbar sind als man meint.
  - > Zuerst überlegen, dann posten.